

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 46 (1949)

**Artikel:** Eheversprechen und Ehepfand im alten Bernbiet  
**Autor:** Bärtschi, Alfred  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-114525>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eheversprechen und Ehepfand im alten Bernbiet.

Von Alfred Bärtschi, Kaltacker.

Hanns Bächtolds Werk: „Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit“ bringt einen erstaunlichen Reichtum an Belegen. Der Verfasser hielt sich dabei hauptsächlich an das gedruckte Schrifttum, die Manuskripte in den Bibliotheken und unzählige Gewährsleute. Aus den bernischen Chorgerichtsmanualen war damals noch wenig veröffentlicht. Die nachfolgenden Auszüge entstammen diesen Quellen. Sie bringen nichts Neues, aber vielleicht dienen sie dem Fachgelehrten mit der Angabe von Ort und Zeit. Nur wenige Beispiele davon sind in den volkskundlichen Kapiteln der Heimatkunden von Adelboden und Burgdorf verwoben, meist ohne genaues Datum. Alles andere wird zum erstenmal gedruckt. Die Fündlein sind Lesefrüchte aus Hunderten von Seiten schmalformatiger Rödel, beschrieben meist während der Verhandlungen mit fliegendem Gänsekiel. Neben den Protokollen einiger ländlicher Chorgerichte sind auch ein paar Bände des Obern Chorgerichts der Stadt Bern ausgezogen worden. Dies Tribunal beurteilte schwere Händel und wurde appellationsweise beansprucht. Ein sachkundiges Auge müsste in den 206 Büchern des Obern Chorgerichts (= O. Ch. G.) von 1529—1798 manche volkskundliche Kostbarkeit finden, eingehüllt in einen Wust von Vaterschaftshändeln und Verstössen gegen die gute Sitte und Zucht, rarer als Lilien in einem Sumpf. Die garstigsten Belege in den durchblätterten Bänden mussten wir weglassen. Die bezüglichen Briefschaften verbannte ein Archivar in die „Unnützen Papiere“.

Die Auszüge stehen im Wortlaut, abgesehen von Zeichen, die ich zum bessern Verständnis einsetzte. Zu nützlichen Erklärungen fehlte mir das Rüstzeug: Fachstudium, Bücherei und Zeit. Bächtold und andere Gelehrte bieten darin die Fülle des Reichtums.

\*            \*            \*

„... dz ir ein gwüsser jüngling zimmerhandwerks an einer Kilbi einen *pfennig* ihr ohn wüssend.. in den spetersack (vermutlich Reisetasche, die dem Handpferd eines Reisezuges angehängt war) geschleicket . . . (heimlich hineingelegt)“.

Kirchberg, 21. Febr. 1641.

„Wyden Niggelins Stieffdochter“ stand von ihrem Eheversprechen ab und gab zu, sie . . . „habe ihme *den pfennig in einem öpfel* umben geschleickt (nur heimlich zugesteckt)“.

Kirchberg, 8. Oktober 1648.

„Es hatt sich vereelichet, Marie Blan, der kilchhöry Allen mit N. N., . . . darwider Jaque Burnod sich geopposiert / vnd die verkündung / widersprochen / mitanzeig, das er vorgeanter Marie vff ein Zytt *ein gross<sup>1</sup> vff die Ee geben*, den sy von im empfangen, derhalben vermeint, sin eezusagung vor der andren bschechen / Sölle ouch ein vorgang han . . .“ <Burnod wird abgewiesen> „diewil sy allein bkantlich dem widersprecher den gross / vff die Ee / ouch vff gfallen irer fründen empfangen habe / gemelten iren / fründen / sölichs aber zu widrig / sonders, sy anderschwo vereelichett . . .“ und das Eheversprechen abgegeben wurde . . . „diewil die Maria *noch vnder jaren*“.

O. Ch. M. Bern, 16. Jan. 1555.

Es hatt Durss Wyler, ein schuknecht (Schuhmachergeselle), der ee halben angesprochen Marie Rubin von Wildenrüte dem gricht Üttendorff mit anzöug, wie es im und er dem meytlin die ee *mit band vnnnd mund* zugseit vnd versprochen . . . soll das meyttli wartten bis es zu rechtem volkommnem alter khomen, namlich *über die 14 jaren, nach lut der satzung*, diewil ir bystand fürgwendt, es sye nit über die 13 jar . . .

O. Ch. M. Bern, 1. März 1555.

Frutigen. Demnach min Herren . . . berichtet worden, das Cristen Gempeler, ein decrepitus septuagenarius, vnnnd Barbeli Stoller, ein klein *töchterlin vnnnd kbindt von 12 Jaren*, einanderen eheliche versprechung gethan, habent mine Herren inn ansehen nit nur das meydte lin an statur vnd jaren gar zu gring vnd sine eltern noch hat, sonders . . . Gempeler nun mehr wegen sines alters vnnnd khindtheit beuogtet ist . . . inn betrachtung auch der satzung . . . söliches alles vffgehept, imme sinem glück nach sich anderfhart mit sines vogts wüssen zeuerhelichen erlobt, dem töchterlin aber die ehe gantzlichen verboten, vnzit es sine jar erreycht vnnnd alhie erlobnuss erlanget haben wirdt. Denn costen belangend, wyll er Gempeler, wegen das töchterlin by imme gewohnt, er dasselbig also hindergangen, dessen Vater er aber, vnnnd hiemit der witziger syn sollen (das nun aber nit beschechen), sol er von disser vnd anderen Vrsachen wegen, gesagtem töchterlin allen hiemit vffgelüffnen costen ersetzen vnnnd abtragen. Hieneben ist er Gempeler wegen disser siner *vngerynten narrechten ja kum erbörten that* neben einer guten Censur umb 9 pfund pfennig gestrafft wordenn.

Dem Herren Castlanen schryben, sölle sich erkundigen, ob nit etwan Barbeli Stollers elteren vnnnd andere *zu dissem schönen Brut lauff* geholffen . . .

O. Ch. M. Bern, 3. März 1613.

Frutigen. Steffan Büschlenn, so sich mit einer, Esbeth Buren genampt, die aber *nur 13 jar alters* erreycht, ehelichen verlobt, vnnnd vmb erlobnuss angehalten, ist sines begerens vermog der satzung abgewissen, Jedoch, *so er nit erwinden wölte*, ime nachgelassen, disser sin versprochne inn etlichen monaten mit einem bricht vnd vsszug dess touffrodels alhar zebringen.

Dem tschachtlan vnd der Erbarkeit söliches schryben, sölle auch vff sy achten lassen, das sy kein bywohnung by einandern habint.

O. Ch. M. Bern, 17. März 1613.

Vff Stephan Büschlens widerkheren, wegen er sich mit . . . einer *13 jar vnd 2 monat alten tochter ehelich verlobt*, welche er mit sich gebracht, vnd beidersyts vmb

<sup>1</sup> Kleine Silbermünzen, das nhd. Groschen; „Halbbatzen“. Schweiz. Id. 2, 802.

bewilligung dess kilchgangs angehalten. Cognitum. Wyll jra an den inn der satzung bestimpten 14 jaren noch by 10 Monaten ermanglendt, vnd . . . die tochter *christenlicher religion*, lehr vnd sonderlich dess ehestandts nüt bericht . . . sindt sy . . . widrumb abgewissen . . . Dem tschachtlan vnnd der erbarkeit schryben . . . inen hieby *vergöndt*, fhals die tochter inn christenlicher lehr vnnd gloubenssachen bass vnderichtet, vnd nach herpstzyt minen herrn mit besserem bscheidt begegnet wurde, inen den zmalen nüt abgeschlagen zehaben.

O. Ch. M. Bern, 2. Juni 1613.

An Castlan vnd Chorgricht zu Frutingen, das min Herrn Steffan Büschlenn vnd Elssbeth Burren . . . *erlobt, mit ein anderen kirchenrecht zethun*, söllint aber sya die tochter zuor für sich eruorderen, vnnd befragenn, wie sy dess gloubens vnd ehestandts halber underwissen vnd gelert sye, hieneben ira wegenn solcher vergünstigung 5 Pfund Pfennig vfferlegt wordenn.

O. Ch. M. Bern, 1. Februar 1614.

Hans Bracher . . . ist fürgehalten worden, wie das er by einer sölle 3 nächt gelägen syn. Antwort, er habe zu Heimisswyl gearbeitet, da seye ein wybsperson (die mithin zu Heimiswyl z'herberig gsin) kommen, die habe ihme Kriehen (eine Pflaumenart)<sup>1</sup> geben, welche, nach dem er sy gässen, habe er gemeint, *er könne ihren nit müssig gahn*. Seye zwar by ihrem strouwbet (Strohbett) übernacht gelägen, aber habe gar nüt unehrlichs mit ihren zethun g'han.

Kirchberg, 1. Januar 1646.

Der Prädikant eröffnet dem Chorgericht vertraulich, es gehe „ein heinderred und gruden (Hinterrede und Getuschel) . . . über Davidt Willen . . . als ob er etlichen wybspersonen in *thrincken* (Getränken) hete holdtschaft angethan, also dass sy kein ruw hetten biss sy inne mögen sächen, auch sonst im lyb schwachheiten dardurch befinden . . .“

Adelboden, 20. Januar 1659.

„ . . . er syge by dem artzet gsyn und derselbig habe gesprochen, es möchti ihme, dem kleger, ein *trunck* von einem wybsbild worden syn, habe sollen zur liebe geraten, syge aber uf das böse usgeschlagen . . .“

Adelboden, 14. August 1665.

Der Vormund eines Mädchens hat sich zu verantworten, weil „er dem Meitli ein gewisses *Pulver* sollte bereitet haben, das ihm der Hans Äschlimann . . . im rohten Wein sollte zu trinken geben“, damit es einen Jüngling heirate, der dem Vormund genehm war.

Rüegsau, 28. Juni 1739.

Auf Befragen, warum es zu dem Kerl . . . gegangen, sagte die Dirne, *er habe es ihm angethan*. Er habe sich gerühmt, er besitze diese Kunst.

Sigriswil, 17. Juni 1759.

Hans Schütz behauptet, Bendicht Martis Tochter habe ihm die Ehe verheissen . . . „zu Burgdorff in Fischen huss, da habe er die *ürti* (Speis und Trank) für sy bezahlt . . .“

Krauchthal, 12. Juni 1593.

<sup>1</sup> Siehe Kriechenpflaume im Handwb. d. dt. Aberggl. V 564.

... heig ir dussen uf dem acher verheissen, wen Batty Türig hochzyt heig, so wellen sy ouch zekilchen gan und in *gastwyss zubin sitzen am morgenbrot* . . .

Hindelbank, 17. Juni 1599.

(Es handelt sich augenscheinlich um einen Armen, der selber kein richtiges Hochzeitmahl aufzustellen vermochte).

Jost Kieners, eines begüterten Mannes Sohn, trank mit einer armen Magd. Zuschauer wollten gesehen haben, wie „der Knab dem meitli *eins uf die ee (Ehe) bracht heige*“ (auf die Ehe hin zugetrunken).

Hasle b. Burdgorf, 20. Juni 1613.

„Frouw es gilt dir eins, welches es imme (= ihm) gsägnat.“

Hasle b. Burgdorf, 27. März 1615.

Herr Hans Sturm Hybner, predicant zu Lützelflü (nach Lohner dort von 1616—1628) zügete, . . . wie dz er ouch by obvermelter (Hochzeit-) malzyt gsin . . . dz der Schilt mit der Margredt von etwz verheissung gredt . . . dz er da ussen im huss ghört heige sagen: Wyt (willst du) mich, so *schlach mirs ibnen*, doruff er ghört inhin schlachen (Hands Schlag). Uf dzselbig syge der Schilt und die Margredt in die stuben kommen, do heig der Schilt vil wesens ghan und gseyt: Gelt Gredt, du wilt mir zbest thun, *daruf gilts dir eins*. Und dz syge etliche mal geschehen *und beig es ims gsegnat* . . .

Hasle b. Burgdorf, 5. Juli 1618.

Barbli Schnyder spricht den Peter Yseli um die Ehe an: „Als er in Bernharts huss getrunken, seye Hans Schonouwer . . . ouch da gsin, der des Barbli Schnyers schwester man; do habe ihme Peter . . . eins gebracht und ihne schwager genamset, daruf Schonouwer ihmme es gesägnat: *Gesägne es dir Gott, schwager!* und habe er Schonouwer ouch für den Yselin bezalt.

Kirchberg, 14. Februar 1647.

Glawi (Niklaus) Allenbach möchte Trina Trummer zur Ehe haben: „ . . . wol, du bist ein fyn sittisch (sittsam) mensch; wen du mir möchtest zbest thun, möchte ich dir auch zbest thun . . . Er aber wahr *mit wyn befüchtet*, als er sölches rete . . . Hierüber ist er geväxiert (geneckt) worden, er sige ein hochzeyter.“

Adelboden, 14. Juni 1647.

„So hat auch Hans Rüdi der Ammann zu Ösch berichtet, dz nach dem Kill(ch)-enmann schon etlicher massen bezecht . . . da sy an einer nachhochzyt oder hochzytlichen rechnung, wie hie brüchlich, befunden, bysamen gsyn und ein malzyt gehalten . . . und etliche ihne veranlasset: Wan er welte wyben, wäre daby ihme ein witwen . . . da habe er als bald ihr die hand gstreckt, sprechend: Sind Gott wilkomen, wen ihr üch weltind lyden, wie Mülimans sich lyden muss, *so schland mirs inhin*, daruf hin es inhin geschlagen . . .“

Kirchberg, 23. Juni 1639.

„ . . . er seye bey ihren zu Kilt gewesen wie man *nach Landsgebrauch zu Kilt gebe*, habe aber in diesem Stuk (Beischlaf) weder vil noch wenig mit ihra zu thun gehabt . . . besuchet habe er sie, weil sie ihme *Kirsenswasser* zu sauffen gegeben und ihne damit nach Landsgebrauch angeloket“<sup>1</sup>.

Sigriswil, 23. Juni 1775.

<sup>1</sup> Siehe U(klansky) Einsame Wanderungen in der Schweiz im Jahr 1809, Berlin 1810, 11. Brief, oder mit besserer Kenntnis bei E. Friedli, Lützelflüh, Bern 1905, S. 555.

... zeigte er an, dz er sy umb die eh angesprochen, aber sy heig geantwortet, sy welle *noch nit mannen*.

Hasle b. Burgdorf, 25. Juli 1619.

„... und uf die ehe hin ime ein *trunk* gsägnet und bscheid tan.“

„Hernach aber habe sy by Jungen huss mit ime ein *trunk* gethan, habe er gseit: Ich bring euch eins, myn muter: Habe sy gseit: Got gesägne dirs, myn Christen! ...“, Adelboden, 14. April 1647.

Hat der Margreth Müller Vatter Zeüget dz nachdem der Ullrich Surer by seinem Weib wegen der dochter umb die Ehe angehalten und sie ihme zugesagt, habe er ihme gesagt, der halbe Theil seye sein, ob er ihme den andern halben theil auch geben wolle, habe er ihme selbige gäntzlich zugesagt, darauf sie einander *die Händ geben* und *Glück gewünschet* und der Surer habe annoch die längere *Red gethan*.

Sigriswil, 2. Februar 1721.

„... dz Madleni heig gseyt, *wens die brüder dolen* (dulden) *wetten*, so möchte es den Hannsen wol, er syge ein wattlicher (ordentlicher) gsell ...“

Hasle b. Burgdorf, 18. März 1625.

Und ... wie der vater Senfften und er Melcher mit einanderen den ehtag beschlossen, habe Melcher imme die dochter *in aller drey höchsten nammen* abgehöüschet und er Melcher geredt, in ehtagen sölle niem(an) dts betrogen werden.

Adelboden, 28. Januar 1645.

„... und wie sy ein andren die ehe versprochen haben, (seien) sy miteinandren *niderkueyet und (bätten) ein vatterunser bättet* ...“

Adelboden, 23. November 1666.

Steffen Gyger züget, der Christen heige ihme befolhen, mit der dochter zu reden, und heige ... der Steffen mit ihren gredt und gseit: du söltest ihme halten, was du ihme im winter verheissen hast der ehe halber, du söltest ihme zbest thun, er hat mit der andren hussfrouwen gar fyn huss gehalten. Die dochter heige darauf geantwortet: *Nit so gar vil hab ich ihme verbeissen*; item ich gienge zu im ufen, wen ich vor den andern dörrfte. Es züget auch Steffen, sy heige ihme mechtig anlass gegeben mit worten, dass sy sich mit ihme gar freündlich ins Öster huss angelassen ... Hent sich besint und mit einandren kilchenrecht<sup>1</sup> gethan (Hochzeit gehalten).

Adelboden, 20. August 1627.

Bend. Käch und Uli Gygax zügend, das sy vor 2 jaren im herpst ein öpfelmuss gemacht habind ... do habind sy ouch ihns angeredt und geplaget, wenn es mit ihm (Christen Kilchenmann) z'kilchen gahn wölle. Es geantwortet, es wölle uff syn seel synen nüt; er syge ein wüster wust ... sagt Madlen Hauwert, es möchte woll

<sup>1</sup> Item argwon, hinderred, und betrug zuvermyden / soll ein Jedtliche Ehe, so rechtlich bezogen ist, offenttlich in der kilchen verkündt / und Jnnerhalb sechs wuchen nach der versprechung, mit offenttlichem kilchgang bezüget werden (in Adelboden geschah dies im Sonntagsgottesdienst). Chorgerichts-Satzung von Bern 1636.

syn, das er *ibm schimpf* (Spass) etwas möchte geredt haben; man säge und bekenne äben nicht in sölchen sachen allwegen was mann im sinn habe.

Kirchberg, 2. Mai 1651.

Daruf habe der Sohn dem Rudi Schläfli zu Lyssach uff dem ross ein wupp tuch gebracht und seye mit selbiger gelegenheit zum meitli *in futergang* (Gang hinter der Krippe im Rindviehstall) kommen, habe ihns gefragt: Wie ist unsere Sach? Was seit d'muter darzu? daruf habe es geantwortet: Sie hat mir d'weli geben (den Entscheid überlassen). Wenn ich ein lust zu dir habe, so möge ich dich nän, du seyst ein fyner knab; du wärest (arbeitest) gärn. Daruf habe der Knab gseit: Ee, so hestu ihm jetz gut zethun. Wiltu mich nun und möchtest mir guts tun, so will ich dir ein *hafftpfennig* daruf geben, und habe ihm die *drey dicken* daruf hingeben, es sy ihm abgenommen, er ouch wyter gseit: *Reck* (reiché) *mir jetz auch d'hand daruf!* das es gethan. Daruf habe er zu ihm gseit: Jetz bistu myn und ich dyn. Gott gebe uns Glück und du solt mir halten, so will ich dir ouch halten. Und seye diss alles heiters tags geschehen.

Kirchberg, 2. Dezember 1649.

#### Grindelwaldt

Hilttebrand Roth hat Ellsi Moser ein 15 jätigs töchterli der ee angesprochen, welche sy imme vff *zugereckte spyss* zu gesagt, vnnd ouch daruff hin imme ein *sonnen cronen* abgnon habe . . . Vnnd diewyl der vogt nit wil den willen daryn geben, die *tochter jung und klein*, desswegen noch unversumpt, sind sy gescheidenn . . .

O. Ch. M. Bern, 10. August 1603.

#### Ober Diessbach

Niclaus Räber hat der ehe angesprochen Barbara Jost mit vermelden, als sy neben ein anderen gedient, sy imme . . . einen *pfennig* daruff hin geben habe . . . <Sie leugnet dies nicht, will es aber mit Vorbehalt des Vaters getan haben> Sodann nun der vatter daryn nit bewilligen wöllen vnnd die tochter auch vnwillig gsin, ist alle vermeinte ehenspraach vffgehebt . . . worden.

O. Ch. M. Bern, 9. August 1613.

Es wird berichtet „wie dz er Hans Kröüchi vor etwz zyts (vor einiger Zeit) an sy (die Kröüchi zur Frau beehrte) *einen ebrenman(n) gschickt* und ihra zu ehren begert und aber dess bscheids der eltern nit erwartet habe, sonder darzwüschén ihra gelt uffgeriben (aufgedrängt), weliches sy nit gern genommen, doch sich entlich überreden lassen, aber mit denen gedingen welle sy es uf die ehe nemmen, das es vatter und mutter gefalle.“

Hindelbank, 27. Mai 1621.

Do habe er Schonouwer g'hört das Schwartzwald zur Tochter gseit habe: Ee mys Babi, bist ob Gott will nit hön (erzürnt); habe es geantwortet: Eee ney, *haltet mir nummen, was ibr mir verheissen hend.* . . . da habe die muter grinnen (geweint) wyl sy vermeint, es gange mit ihm. Darum das es sy bhütet (den Abschiedsgruss gegeben) hatte, wie man redt.

Kirchberg, 5. Dezember 1645.

. . . Jm syg wol zewüssen dz Jost der Knecht by Elsin dry nächt vss und vss gelägen, aber wz sy mit einandren verhandlet, syg im nit zewüssen / demnach hab

er Josten dem knecht helfen holtzen / do hab er im gerümpft wie er ira die erste nacht *zwen beizen* verheissen, vnd dafürhin hette er an ira wz er wölte . . .

Bericht des Prädikanten Ursus Grotzysen in einem Scheidungshandel Durs Stallis mit seiner Ehefrau Elsi, die während des Jennfer Zuges ihrem Manne die Treue gebrochen haben sollte. Einlage im Man. des ob. Chorger. B. III, 451, 8. 23. Okt. 1536.

. . . er habe sy zur ee gnomen vnd daruff einen *dicken pfennig* gäben.

O. Ch. M. Bern, 2. April 1541.

„Zoffingenn. Heinrich zur Linden hatt der eehalbenn angesprochen Margrett Hanngartterj von Zoffingen mit anzöugen, alss gemelte Margrett in sin des zur Linden schwesters huss zu khiltt khomen vnnnd er sich ouch da befunden vnnnd sy der ee halbenn anzogen, das sy die gemelte Margrett darüber vff sin anmuttung ime die ee vffrecht vnnnd redlich zugseit vnnnd versprochen, ouch daruff *ettlich pfennig* innammen der ee von im empfangen.“

Sie wendet ein, sie habe die Einwilligung ihres Vormundes vorbehalten. Diese lga nicht vor. Die Richter sprachen daher die beiden voneinander ledig.

O. Ch. M. Bern, 9. Januar 1555.

„Es <Margreth Seltenschlag alhie vss Bernn> habe im <Jacob Rap von Basel> die ee verheissen vnnnd darzu ein *fryburg schilling* vff die ee von im empfangen . . . Erkhendt diewill M. S. gichtig (geständig) . . . das es disem . . . die ee verheissen vnd ein *wortzeichen* daruff empfangen, das es im uss khrafft siner verheissung zubekhendt sin sölle . . .“ (Die Ehe kam trotzdem nicht zustande, weil des Mädchen Mutter den Nachweis der Minderjährigkeit erbrachte).

O. Ch. M. Bern, 8. Februar 1555.

#### Wangen

„daruff Caspar Blundsche . . . antzeigt, sie Margreth habe Jme vff ein zit die ehe verheissen vnd daruff by dem tisch *einen dickpfennig geben*, den ouch lang behalten byss yetz . . .“ Es stellte sich heraus, dass er „iren vnwüssend *den dicken pfennig vnder dem tisch In die Hand gethan* . . .“ Es gab nichts aus der Ehe.

O. Ch. M. Bern, 6. Juni 1555.

Es hatt Hans Leman der kilchöry <Wort fehlt> der Eehalben angesprochen, mitt namen Anna, Her Felixenn des predicanten selige wittfrouwen / mit anzöüg, wie das er iren . . . *ein dicken pfennig vff die ee geben* / den sy von im empfangen. Des ist gemelte Anna nit bkantlich . . .

O. Ch. M. Bern, 12. Juni 1555.

#### Murttenn

„. . . er habe irenn alss sy vff ein zytt ab einem bruttlouff (Hochzeit) khomen . . . *ein tärtsch*<sup>1</sup> vff die ee geben, welchen sy vonn im empfangen, mit begär, er für ir eeman zubekhendt werde . . .“ Der Begehrte verteidigt sich: „wol war sige dass sy ime den tärtsch gnomen, dann er iren nützit verheysen . . .“

O. Ch. M. Bern, 18. September 1555.

<sup>1</sup> „tärtsch“ = burgundische Münze, nach der Luzerner Münz-Konvention von 1487 für 8 Angster gewertet (vgl. Geschichtsfreund 21, 298). Diese Auskunft verdanke ich der Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches.

Es hat der eehalben an[g]sprochen Hanss Wyller von Münsigen . . . Margreth Steiner von Hassle vnd anzeigt, wie sy ime die ee verheissen / ouch iren ein *halb ell daffett* / vnd iij *etsch crützer*<sup>1</sup> vff die ee geben . . .

O. Ch. M. Bern, 20. November 1555.

Es hatt Petter Guggisper[g] kilchörj Belp der ee halben angesprochenn . . . Anni Balsinger mit anzöüg er habe Jren . . . *ein dick pfennig* geben / den sy von Im empfangen . . .

O. Ch. M. Bern, 6. Dezember 1555.

„ein dicken pfennig . . .“ 4. März 1556.

Wenge

. . . er <Bendicht Büttigkhoffer> habe iren <Madlena Walthart> die ee verheissen, vnd 3 *halb batzen zum wortzeichen* vff die ee geben . . .

Sie begehrt, er solle angehalten werden, „sinem zu sagen stat zethund oder Jren Ir *Jungfrouwschafft* vnnnd *blumen*<sup>2</sup> ouch die *khindbetti* zebezalenn . . . Erkhennt . . . das er Jren zechen pfund für die khindbetti vnd 15 pfund für den blumen bezalen sölle . . .

O. Ch. M. Bern, 8. Januar 1556.

Frutingen. Jacob Haldi Barbli Zaleri dess venner Pieres säligen wittfrouw hatt sy also gemelte frouw vennerin angesprochenn der ee, so yme verheissenn, daruff *ein golt kronen* behalten vnd vill vnd dick yntzogen, behuset vnd behoffett, wie dann der rechtshandel vor dem eegricht Frutingen ergangen, wittleüfig anzeigt, dess aber sy vennerin gantz nit bestendige noch bkanntlichen. Sy habe ein eerennman verghann, sie nitt gsinnert, witter sich zeverhyratten; die kronen heig er vff denn tisch gworffenn, die lassenn ligen vnd dem seckelmeyster Clawy Bircher wider vberantwort[en?] . . . Vonn ein andren gscheydenn; vonnwegen aber das sy die kronen ettwas Zits behalten, soll sy denn kostenn ann yrenn selbs bhalten etc. Vnd erloupt anderfarrrt sich zeverhyraten etc. Dem tschachtlann zFrutingenn (wird befohlen), das fürthin *die eebendell nitt offenn*, sunders vnder synem insigell verschlossen mynen g. Herrenn vberschicke.

O. Ch. M. Bern, 18. März 1556.

Myldenn

Hatt der Aymo Pydoux dagethan, das mitt gunst wüssenn willen der beyders Elterenn[?] vntzwungenlich [?] glebt vnd verheissen, daruff eetag ghalten, *ein andren daruff bracht nach yrem bruch* vnd *ein doplette duckaten* geben . . .

O. Ch. M. Bern, 20. März 1556.

„Da syge är zu iren komen vnd zum *wortzeichen* iren *acht batzen also bar*. vnd eines andres mal by dem weibel iren *ein guldin* zlon geschickt . . .“ Kundschaftsverhör des Landvogts von Sanen an das obere Ehegericht Bern.

Staatsarchiv Bern, Unnütze Papiere 21, 59. 8. März 1592.

Er . . . heige . . . Frena zur Ee gnommen und iren ein *crütz diken* uf die ee gäben.

25. März 1599.

<sup>1</sup> „Kreuzer aus Tirol, wo die Münze zuerst geschlagen wurde.“ Schweiz. Id. 3, 943. — <sup>2</sup> Schweiz. Id. 5, 69.

Anna Kupferschmid behauptet, ihr Geliebter habe ihr einen „*dickpfennig*“ auf die Ehe hin geschenkt. Er aber bestreitet dies: „... es habe im denselben unghessen uss dem tschopen (Rock) gnommen.“

Hasle b. Burgdorf, 7. März 1602.

Obwol Andres Gast vnnnd Cathrin Renfferi einandren die ee versprochen vnd die tochter *zwen dickpfennig* empfangen, so sind sy doch *riivköffig* worden.

O. Ch. M. Bern, 31. Oktober 1603.

... und hat ir ein *silberkronen* druf (auf die Ehe hin) gen uf der elteren verwilligung.

Hindelbank, 9. August 1604.

Künitz

... vff welche versprechung sy imme *ein silberkronen* abgenommen, vnd siderhar behalten.

O. Ch. M. Bern, 31. Oktober 1610.

Guggisperg.

Hans Wienbach hat der Ee halb angesprochen Anna Wienbach, und fürgebens wie das er zu irem Huss gangen, vnd sy der Ee halb angetet, da sy sich aber vff Hans Gilgen iren Vogt berüfft, ohne dessen verwilligung sy sich nit verehelichen welle, dessen er wolzufriden gsin, vnd wover derselb durch inne nit möge beret werden-sölle es nüt an der sach syn. Vff solches sy imme *die hand gebotten*, vnd ein *dicken* da ruf abgenommen ...

O. Ch. M. Bern, 5. Oktober 1610.

Lentzburg, Schöfflen

„Hanns Tüffelweis von Veldtheim ansprächer an eynem, Vlli Gäbhart am anderenn, vnd Chatrina Christen am dritten, da Tüffelbeiss fürgibt, sy einanderen die ehe vffreht vnd redlich verheissen, daruff ira ein *Ducaten* vnd *ein römisch* (Taler?) vff daselb hin geben, vermeyne also, sy Jm halten solle; Gleychuahls Vlli Gäbhart, der versprächere vnd irer Khinden vogt sy auch der ehe angesprochen, dan sy geredt, wan gedachter Tüffelbeiss sy der ehehalb ledig spräch, sy in zu irem eheman nemmen wölle: derwegen als sy bi nacht nach ime Gebharten geschickt vnd anzeigt, sy wölle Tüffelbeiss nit halten, solle ime *den hafft oder denckpfennig* widerumb zubringen, dass er than. Als er aber Tüffelbeiss den pfennig nit persönlich geben können ... er ime einem nachburen geben, der ime solchen überliffert, also meyne er, sy Jm halten solle ...“ Gebhart wurde nicht Recht gegeben.

O. Ch. M. Bern, 6. Oktober 1615.

Cossonney

Maria Chanson spricht der ehe an Johan Francoico Petroy(?) vnnnd gibt führ, er ira in ires meysters hussgang den byschlaaff angemutet, daryn sy nit bewilligen wöllen, darumb gebe er ira *dry schilling* vff die ehe hin, mit vermelden, er ira ein ander mahl mehr geben wölle ...

O. Ch. M. Bern, 27. Oktober 1615.

Boltigen.

„In der spenigen eheansprach, die Elssbeth Gillman an Hanns Schuhmacher gesucht, in dem sy fürgibt, dass sy beyde in Hanns Bürtschis ires bruders huss ge-

wesen, vnd er ira in dem nebenstgaden *ein thaller vss die bosen* zogen, ira geben wöllen, solle denselben nemen vnd vff die ehe hin behalten, welches sy than . . .“ Er aber redet sich aus, „sie habindt mit ein anderen geschimpffet vnd gfahren (?), in dem sy ime den pfennig vss den hosen genommen, vnnd er ira denselben keyneswegs geben, noch vil minder die ehe verheissen . . .“

O. Ch. M. Bern, 31. Juli 1616.

Ansoltingen.

. . . volgendts er sy der ehehalb angesprochen . . . daruff ira *ein dicken pfennig* geben; begere also (dass) sy zu haltung ires versprächens gewissen werden solle . . .

O. Ch. M. Bern, 3. Juni 1616.

Schangnouw

In der Eheansprach Christen Hirtzi an Anna Schilt einem *14 jährigen töchterlyn* gesucht, da er fürgeben, habindt einanderen ohne vorbehalt etliche mahl die <Ehe> versprochen vnd sy einen *Rychsthaler* daruff empfangen.

O. Ch. M. Bern, 4. April 1617.

Görg Kröüchi . . . eröffnet wie ihme des Glaus (Niklaus) Kröüchis junckfr. (Magd) Verena Witschi die ehe versprochen habe . . . er habe ihren ein *richtstaler* auf die ehe hin geben; da hat sy dessen, dz sy ein taler von ihme empfangen nit laugnen können.

Hindelbank, 19. September 1641.

Die 4 batzen habe er ihren nit uf d'ehe geben, sonder sy habe ihmme zu Burgdorf 3 *plapert* geben und ihn angesprochen, er solle ihren müntz dafür geben, sy wölle fürthücher (Schürzen) uss der farb lösen.

Kirchberg, 5. Dezember 1647.

Auch habe er ihren kein *dicken* uff die ehe geben, sonder sy habe ihm den uss dem hosensack ihm unwüssend genommen. Vnd als er gefragt war, was es für ein dicken gsin seye, sagte er, ein *Zugerdicken*; sy aber legte für ein ehram chorgricht ein *Baslerdicken* geprägt im 1633. jar.

Kirchberg, 25. Mai 1651.

„. . . er seye vor etwz zeits mit Hans Trachsel mit einem trunck zu ihren gangen und . . . er habe ihren aber 2 *daler* auf die ehe geben . . .“

Adelboden, 7. März 1657.

(. . . Joseph Poget D'Agis, vnd Sussanne Nicoulaz von Moncherand) dann Er Poget sy Nicoulaz der Ehe angesprochen mit vermelden, dass er sy in ihrem Hauss der Ehe halben ordenlicher massen ersucht, da dann sy ihme daraufhin die Ehe aufrecht zugesagt vnd auch einen *Thaler* von ihme daraufhin empfangen habe . . .

O. Ch. M. Bern, 2. Dezember 1689.

<Anna Mani v. Biell; Mr. Samuel Galli, Pfister Bern> . . . dass er ihra . . . die Ehe versprochen, hernach ihra Einen *halben Thaler* daraufhin gegeben.

ibid., 4. Dezember 1689.

<von Chenit en la vallé du Lac de Joux> „... dass Er ihra ... die Ehe ... versprochen, und ihra demnach ... ein *Zächen Kreützler* vnd Etwas Zyts hernach annoch 4 *Zächen Kreützler* auf die Ehe hin gegeben habe ...“ Er aber meint, er habe „ihra die bemelten *Zächen Creützler* ... nicht auf die Ehe hin, sonderen sonst für ein present gegeben ...“

ibid., 4. Dezember 1689.

Elssbeth von Müllinen beichtigt Abraham Knörri <beide von Grubenwald bei Zweisimmen>, dass „ia Er Knörri sy verschinen Herbst Ein Jahr an dem Wyssenberg Schafscheyd zum andermahl der Ehe halben angesprochen, woraufhin sy ihm solche zugesagt vnd *einen halben Thaler* von ihm zum *bafftpfennig* Empfangen habe ...“

O. Ch. M. Bern, 30. Juli 1690.

Niclouss Sägisser, Ein Dienst Knecht von Meiniswyl, Spricht ... der Ehe halben An, Maria Günder, seines Meisters schwöster, mit vermelden, wie dass sy ihme die Ehe Realisch verheyssen,— *Einen Thaler* von ihme darauffhin abgenommen, vnd den byschlaf auch mit ihme verrichtet habe ...

O. Ch. M. Bern, 7. Januar 1691.

replicirte, er habe ihren den *ehpfennig in dass brusttuch geschleikt*, hiemit nit abgenommen, habe ihme auch weder viel noch wenig versprochen ...

O. Ch. M. Bern, 4. Februar 1691.

Anna Straubhaar spricht der Ehehalben an Daniel Schütz von Ohrt Schwaben, mit vermelden dass er Ihra *zwen Thaller* uf die Ehe hin geben ...

O. Ch. M. Bern, 15. August 1698.

In dess Herrn Heggis Stübli zu Burgdorf habe der Anthoni Gasser einen *Thaler* herfür gezogen und das Madl. Äschliman gefragt, ob es disen Thaler auf die Ehe nemmen wolle? welchen Thaler es genommen und er darüber hin es fragte: So, bistu dessen zufrieden? habe es geantwortet ja und den Thaler in Sack gestossen.

Rüegsau, 20. Januar 1730.

„Er habe ihr die Ehe versprochen und *ein Zwenzger* zum Ehepfand gegeben“, behauptete Verena Bärli. Er laugnete die Versprechung, „den Zwenzger aber, sagte er, habe sie ihm gestohlen.“

Rüegsau, 8. September 1743.

Peter Studer hett man am seil ghept (gefoltert), da het er bekent ... das er dem Meitli Anni Scherer von Trub hab verheissen, wenn im sin wib ab wurde, das er von ir kheme (wenn seine Ehefrau stürbe), welt er sy nen (Anni Scherer heiraten), ir darauf *das tüebli* geben ...

O. Ch. M. Bern, 14. Februar 1539.

„Jra schwiger soll in Anthonin Gruners huss gret haben: Jch weiss nit, wie ich im thun soll, dann mins sünis wyb ist vor mim man niene sicher ...“ Was war geschehen? Er hatte ... „ira *gelt* verheissen vnd gäben wöllen das sy am osterzinstag *ein thüebli* vnd anderst khouffen möchte, wo si anderst sinen willen thun wette ...“

O. Ch. M. Bern, 23. April 1540.

Arberg.

Es hatt der eehalber angesprochen Bendichtli Guttentag mit namen Bendicht Bettscha des meyers sun von Kalnach mitt anzöüg, wie er iren . . . die ee zugsagtt . . . ouch . . . iren ein *Kurer betzen* geben vnd by iren glegen . . .

Es hatt der eehalb angesprochen Elssbett Schärerin von Lucern namlichen Michell Kistler stattschriber zu Arberg mit anzeigt, wie er iren die ee zugsagt vnd versprochen, ouch innamen vnd vff die ee ein *güldinen sternen* vnd sy im hinwider ein (Wort unleserlich) *sammett* gäbenn.

O. Ch. M. Bern, 16. Jan. 1555.

Mylden (= Moudon)

„Es hat der eehalben angesprochen Claude Chubert von Lasaraz mit namen Paulaz Dewand ouch der kilchhöry Esclipens, mit anzeigt, wie sy im die ee zugsagt.“ Er habe ihr „vff die ee *ein bundert guffen* (= Stecknadeln) geben, das sy von im empfangen. Er gab zu . . . „das er iren die guffen geben, doch allein in krams wyss“.

O. Ch. M. Bern, 18. Januar 1555.

. . . habe sy die Khüngeli <Feigknecht von Twann> gegen inn vnd er <Hans Gaworung? von Lamlingen> gegen iren dermassen gutten willen ghept vnd tragen, dass sy einandren die ee zugseit vnnnd versprochen, daruff er iren *ein betzen* vnd ein *sydeni Huben* zum wortzeichen geben . . . Dargegen die Khüngeli dessen alles gantz vnnnd gar nüt bkandtlich. . .

O. Ch. M. Bern, 20. Januar 1556.

Elsy Müller von Fächingen (Vechigen bei Bern) sagt aus, Oswald Büttigkoffer von Matstetten habe ihm „ein schlingen *barschur* uf die ee (Ehe) kramet.“

Hindelbank, 3. Juni 1599.

Kilchberg.

Vnd ob wol sy darumb <bezüglich der Ehe> khein khundschaft noch *hafft-pfennig* habe, dann das er iren *ein Mässer* angeboten, so vermeine sy doch, das es ein gnugsamme versprechung syn sölle, (was der Schwängerer Michel Wallacher und das obere Chorgericht nicht anerkannten).

O. Ch. M. Bern, 8. Oktober 1610.

Ürcken.

Hans Örtlin hatt der ee halb angesprochen Margret Bärtschi, vnd ingwent, wie dass er sy angedredt, worumb sy ime vormals der eeversprechung vor chorgricht abgsin. Daruf sy ime geantwortet, es sie sy übel beruwen. Nach demselben sien sy zu Zoffingen zusammen kommen, da er sy abermalen der ee halb angedredt, vnd sich mit iren verglichen, iren ein *goldstuck vff die ee* zugeben, wie er dann nachwerts gethan, dessen sy aber volgents beruwe vnd imme das Goldstuck widerumb angeboten, vnd imme noch ein glyches darzu geben wellen, wan er sy ledig spreche, dessen er sich aber verwidriget. Demme habe er iren zu mehrer bestättigung ein *porten gürtel*<sup>1</sup> gekramet, den sy imme abgenommen, vnd desswegen begärt, das sy zu haltung sölcher versprechung gewisen werde.

<sup>1</sup> Schweiz. Id. 2, 446.

Dargegen sy derselben nit bekandtlich syn wellen, noch das sy weder dz goldstück, noch den porten gürtel der meinung von imme empfangen . . . So nun er nit besch . . . lich (?) machen können, das sy Imme vermelte sachen vff die ee abgenommen, als ist syn ansprach vfgehebt, vnd sy von einanderen ledig erkennt . . .

O. Ch. M. Bern, 10. Juli 1612.

Hindelwanck.

Jn späniger ehansprach, so Jacob Kindler an Barbara Burckhalterin sucht mit vermeldung, er habe iren ein *gürtel vff die ehe* hin geben, welchen sy vff solch end hin genommen . . . Wyl er syn ansprach nit mit gnugsamer Khundschaft verwahren können vnd dan sy ouch kein lust noch willen zu ime hat, haben em H. dieselbe zwüschen inen vffgehebt . . .

O. Ch. M. Bern, 16. September 1612.

Trachselwaldt. Aarouw.

Bendicht Wolff, der vor etlichen tagenn mit dem eidt verwissen, ist sampt Anna Mollet, siner zugesprochenen, erschinen . . . < Sie behauptet > . . . wie das er sich, sitt das er vss dem Weltschlandt khommen, an einem sambstag inn ires herren huss mit ira vergangenn, ira ouch *ein beschlagen gürtelin*, so sy vssgeschlagen, angeboten, zu dem, ime allerley vmbstendt, zyt ort, tag vndt stundt, vnnnd sonderlich das eben domalen der hundert gebollen, vnnnd er, als er sich vff ein zyt mit ira vermischen wöllen, vnd vff das bett gestigenn, gesprochen: Das walte Gott, wölle Gott das es ein gute ehe gebe: Vngeacht welchessin er vff sinem hartneckigen verlougnen styff verharret, auch zu bestätigung desselben einen eidt zethun sich anerbotten. Wyll vnnnd aber min Herren dasselbig . . . wegen siner lychtfertigkeit vnnnd das man die vnwarheit an imme gespürt vnd erfahen, vnthunlich sye befunden, ist ime die sach inn disse disiunctum vnd *an einen knopff gsetzt* worden: sy zu kilchen vnnnd strassen zefhüren oder aber dem ein malen geschwornen eidt statt vnnnd gnug zethun, haruff er inn bedennken vor ougen schwäbender landtsverwyssung sich erklärt, wölle sy ehelichen . . .

O. Ch. M. Bern, 13. August 1613.

Khünitz.

„Huldreich Bwman hatt der ehe angesprochen Elssbett Scherler, in dem als sy in synem keller ein trunck gethan, sy im ein *nasenlumppen* genommen, vnd als er solchen wider haben wöllen, es im einen anderen, so neben ir gewesen, geben: daruff er gredt: wer den nasenlumppen haben wil, muss mich auch haben. Vff wölches sy im die hand botten vnd ja geseidt: begere also, (dass) sy im (das Versprechen) halten sölle: Hingegen sy war syn bekhendt, als er dass *fatzenmetlin* gespiegelt, genommen vnd zu sächen begert, dan es zimlich schön gewesen, dass sy im aber der ehe halb ettwas verheissen, sye gar nit, werd sich auch nit finden . . .“ Beide wurden einander ledig erkennt.

O. Ch. M. Bern, 4. Oktober 1615.

Bern.

„Obglych Petter Gottschets des Pastetenmachers Sohn . . . fürgen, das er Cathrina Küng . . . des apotekers tochter ein *halbguldene huben sampt einem Krantz* vff die ehe hin geben . . .“ will sie nicht eingestehen, dass dieses der Ehe halb erfolgt sei, gibt indessen zu, sie habe ihm „ein *marginnin par Schu<sup>1</sup> Kramss* wyss geben . . .“.

O. Ch. M. Bern, 18. Oktober 1615.

<sup>1</sup> Maroquin, edles, zuerst in Marokko verarbeitetes Ziegenleder.

Lustri Belmont.

Thomass Arancol(?) von Yfferten hatt der ehe angesprochen Pierre Margerat, fůrgebend er iren Letscht sontags abrellens *ein wysses schnůrli* vnd ein *schilling*, item sy ime *11 schilling* hin widerumb vff die ehe hin geben . . .

O. Ch. M. Bern, 23. Oktober 1615.

„vnd ihra aber zuvor die Ehe Realisch versprochen, denne ihra *Sechs batzen vnd ein Roth band* auf die Ehe hin gegeben habe . . .“ (so klagt Anna Germann gegen Melcher Trachsel, des Landtvenners Sohn von Frutigen). Dieser gesteht den Beischlaf, es ist sein 2. lediger Fehler; er, damals noch nicht volljählig, wird zu 20 tágiger Gefangenschaft in Bern verurteilt, indessen am 18. zu seinem todkranken Vater heimgelassen.

Er soll in Frutigen den Rest abbűssen.

O. Ch. M. Bern, 9. Oktober 1689.

„ . . . do dz meitli inne den knaben anspricht umb die ee, die er imme ufrecht und redlich sůlle verheissen han und imme *gelt* und ein *gűrtel* darauf geben . . .“

Hasle b. Burgdorf, 16. Juni 1616.

„ . . . es habe ime selbstn das *bossbandt* ab dem bein genommen, da er dan darauf zu ira habe gesagt, er wůlle ira sůlliches bandt uf die ehe lassen . . .“

Adelboden, 9. Januar 1663.

„ . . . nachdem sy ein andren die ehe versprochen, habe sy ime ein *balssband* geben.“

Adelboden, 26. Mai 1665.

„ . . . auch hat Stephen Kűnzi des meidtlins meister und gastgeb angebracht, gemelter vatter des knaben habe ihme *ein schůnen neűwen mantel* versprochen, wann er sich nicht darwider (gegen die Ehe) setze.“

Adelboden, 13. Juli 1684.

„Maria Vounemain von Gurwolff, Ambtheyung Murten, Spricht . . . der Ehehalben An Alexander von Werth, burger alhier, mit vermelden, wie dass selbiger ihra schon vor 9 Jahren die Ehe . . . Versprochen, selbige auch noch Erst lestverwichenen Frűhling als Er auss Frankrych widerumb heimb Kommen . . . auf ein Frűsches bestátiget, ihra zu versicherung dessen *ein Trůgli mit wysem Zeűg* Jtem en *gűidenen Ring* vnd ein *silbernen Lůffell* gegeben, hernach aber sy auch beschlafen vnd geschwāngeret habe“. Er versprach ihr ferner, sie nach Solothurn zu fűhren u. dort mit ihr Kirchenrecht zu halten, machte sich aber fort. Es wurde ein Suchbrief gegen ihn ausgestellt.

O. Ch. M. Bern, 9. Januar 1691.

Den 28. January sind sy <Madlena Grundmann von Bremgardten und Lucas Beckert ein pfisterknecht, hindersäss alhier> beiderseits ihres fāhlers halben examinirt worden, da dann Besagte Grundmann bekendt, dass er ihra ein *preissnestel*<sup>1</sup> *keram*, vnd ein ander mahl 4 *bz geben*, da dann er bekendte, gleich den andern māgten seinem brauch nach ihro den *preissnestel* gegeben zu haben, dass űbrige aber hat er nit bekendtlich sein wůllen . . .

O. Ch. M. Bern, 26. Jan. 1691.

<sup>1</sup> preissnestel, siehe Schweiz. Id. 4, 842.

Dorothe Graber will von Gilgen Lugibüel „ein *daler* auf die Ehe“ erhalten haben, während sie ihm „ein *balssdub*, 2. *Syden-Bänder*, ein *Hut*, *Duch zu einem Babr Strümpf* und ein *Kappen*“ schenkte.

Sigriswil, 16. April 1724.

„Von ihr gefragt, ob er ihr dann nichts gegeben habe“ zum Ehepfand, antwortete er: „Wohl, ein *Sackspiegeli*. Frage: Ob nichts mehr? Antwort: Nein. Hierauff zoge sie samt dem Spiegel einen blauen baumwollenen *Nasslumpen* (Nastuch) hervor, fragend, ob er ihr denselben nicht auch gegeben, welches er dann bekennete.“

Rüegsau, 25. November 1736.

„... bald darauf habe er dem Meitli 6 neue *Tbaler* gezeigt, darunter ein schöner gewesen, von welchem er gesagt, er gebe den niemand als seinem weib, er wolle darum weiben, und fragte, ob es denselben wolle. Antwort: So, willst du darum weiben? und so nahm es selben und thate ihn in seinen Trog (Truhe), darauf er ihm noch einen *Brustplätz* gegeben, den es in einen Schafft (Schrank) gethan ...“

Rüegsau, 5. Juni 1739.

Die *Haarschnur* betreffend, heige sie eine von ihm empfangen, aber nicht auf die Ehe hin, sonder als ein present (gewöhnliches Geschenk). Dass sie mit ihm trunken habe, heige er sie darzu gezwungen und wann sie es nicht gethan hätte, so hätte er ihre Kleider verschrissen.

Heimiswil, 31. Januar 1742.

Er habe einen *Nasenlumpen* hervorgezogen, auf den Tisch gelegt. Da heige die Widmerin ihn (in) die Hand genommen. Er aber habe darbey gesagt, wann sie den Lumpen nemme, so müsse sie ihn auch haben, darüber sie repliciert habe: es gange nicht übel, nahme also den Lumpen und stiesse ihn in Sak. Zur Bekräftigung dessen habe er ihre einen *N(eu=) Tb(a)l(e)r* geben wollen, den sie zwar nicht heige angenommen, aber doch darüber gesagt: Sie heige gnug mit dem Lumpen und Gelts genug.

Heimiswil, 27. April 1749.

„Obwohlen Susanna Hager... dem Johan Ryter... die Eheversprechung freywillig gethan und darauffhin eine *tabatieren*<sup>1</sup> zum Ehepfand und nachwärts ein *stuck Landtuch für eine Kuten* (Frauenrock) abgenommen ...“

Adelboden, 10. Mai 1765.

„... und ihr ein *Halstuch* auf die Ehe hin gegeben ...“

Sigriswil, 8. Januar 1784.

Jmmer (?) Reybi (?) von Jns hatt, Barbaram Weber von Brüttelen der ee angesprochen vnd clagt, als es von Jns biss gan Brüttelen hinder imme gritten, hab es ein *Silbercronen* vnd ein *fingerering* von imme vff die ee empfangen, dargegen die tochter von keiner eeversprechung wüssen wöllen vnd anzeigt, er hab ira die silbercronen vnd ring in ein aser<sup>2</sup> geschleickt, wölle sinen ouch nüt.

O. Ch. M. Bern, 26. Oktober 1603.

<sup>1</sup> Offenbar rauchte die Angebetete wie die Frauen im Oberwallis noch heute tun, oder vielleicht liess sie es beim Schnupfen bewenden. — <sup>2</sup> Siehe Schweiz. Id. 1, 497. 499. 506.

Josue Schorr der Gerber hatt innamen Vrsula Schorrs, siner tochter, gegen Cunrath Hidler, dem Träyer, clagt, nach dem er Hidler ein lust vnd liebi zu siner tochtter gsucht, an inne geworben, imme einen *pfennig* vnd *vier guldin ring* vff die ee geben, habe er sy ouch darnach in sines bruders hus by tag beschlaffen, nun aber wölle er hindersich louffen, mit anzeig, sine fründt wellints nit . . .

O. Ch. M. Bern, 28. Oktober 1603.

Saint Saphorin.

Anthoine Palley hat der ehe angesprochen Pierre Coffiez, mit vermelden, derselbig ira die ee vffrecht vnd redlich verheysen, auch *einen guldinen ring* vnd ander sachen daruff hin geben. Dargegen er keine cheversprechung gestendig syn wöllen. Die sachen, so sy Imme abgenommen belangend, habe er ira dieselben nit vff die ehe, sondern diewyll sy sin bassen, von fründtschafft wegen geben vnd werden lassen . . . <Beide wurden einander ledig gesprochen>.

O. Ch. M. Bern, 6. August 1613.

Erlach.

Petter von Bürren . . . hat der ehe angesprochen Barbara Herli, herr Christoffel Fellenbergs dienstmagt . . . anzeigendt er ira *ein fingerring* geben habe. Sy aber wil ime der ehehalb gentslich nützit verheissen haben, den ring ira wol anerpotten, den sy kramswyss von ime empfangen, denselben imme hernach widergeben . . .

O. Ch. M. Bern, 25. Oktober 1615.

„Cunradt zum Kehr habe erst nach deme es ihme den *ring* ab dem finger gezogen gesprochen, wan es den ring haben wölle, so müsse es ihne auch haben . . .“  
Adelboden, 3. Oktober 1674.

Hanss Rodolph Walthard, Mr. Marxen des Herren Küefers Sohn alhier, spricht der Ehe halben An, Maria Marti, des Ammann von Bettenhausen Tochter . . . Da dann sy Endtlich nachdeme sy mit ihrer mutter hiervon geredt, ihme darauffhin das föllige Jawort . . . Realisch gegeben vnd darzu gesagt habe, die mutter seye es auch zufriden, darüberhin dann Er ihra der Tochter zu bekreffigung dessen mit einem glückwunsch *einen Vierfachen guldinen Ring*, vnd etwas Zyts hernach noch eine *zwifache dublonen* zu Einem Ehepfening nebend noch Etwelchen anderen Krämmen gegeben habe, hiemit vermeinend dass weilen nicht nur die Tochter, sondern auch die Ellteren ihren Consens hierzu gegeben vnd auch die Ehepfänder von ihme abgenommen, dass diss hiemit eine Authentische Ehe seyn . . .solle . . .

O. Ch. M. Bern, 17. Dezember 1690.

Durss Übersax, der Färber zu Thörigen, behauptet, die Maria Marti habe ihm vor 8 Tagen „*ein goldstück* zum Ehepfand abgenommen“ und er sie beschlafen. Walthard verzichtete dann auf die Marti.

ibid., 31. dez. 1690.

Christian Perreten vnd Sussanna Riben, alss strytige Eheleüth von Sanen, wie auch Esther Lörtscher von Stäfissburg . . . Worüber sy Lörtscherin zu Red gestellt worden, welche zwar bekent, dass sy <Perreten und die Lörtscher> Einander die Ehe versprochen, Er Perreten ihra auch seinen *pütttschier Ringg*, so sy sampt seiner schriftlichen Eheversprechung producirt; ihra auf die Ehe gegeben vnd selbiger

by ihra auss- vnd Eingangen, ia by ihra aufem beth gesässen sey, vnd dass sy auch wirklich *hochzeit Zeitig* machen lassen; allein sy nicht gewüst habe, dass Er bereits verhelichet sye.

Perreten wurde dann 2 Std. ins Halseisen erkennt, 6 Jahre lang bannisiert „wie auch seiner Schrybfäderen privirt“.

O. Ch. M. Bern, 2. März 1698.

Johannes von Gunten seiner Profession ein Gärtner zu Feürthalen in lobl. Canton Zürich . . . der ihra auch ein silbernes *Ringli* und einen *Crontbaler* auf die Ehe gegeben habe . . .

Sigriswil, 4. Dezember 1791.

Khünitz.

Vlrich Theyllkäss hat der ehe angesprochen Annenn Schindlerin vnd anzeigt, wie das er von ira vnnnd irer muter an vnderschiedenliche ende vnd ort beschickt, vnd ime der gestalten anlass vnd gute wort gegeben worden, das theylls er selbs, theylls sin bruder inn sinem namen sya vmb die ehe ersucht, da sy nun ime dieselb . . . verheyssen . . . vnnnd er haruff irer muter ira zu zestellen, etwas *gelts vff die ehe* hin gegeben habe. Desswegenn inn bedennken, sy sich eben wyt gegen imme ingelassen, inn dem er von der muter inn irem namen *einen meyen* empfangen, mit ira geässen vnd truncken, vnnnd den ehetag schon albereit angestellt gewessen . . . <Das von der Schindlerin bestrittene Eheversprechen wird vom Ob. Chorgericht als hinfällig erklärt>.

O. Ch. M. Bern, 4. Juli 1614.

„. . . auch daraufhin zu Thun *nägeli und rosmarin für die kränz und meyen* auf kauffen lassen, das hochzeitzeug zemachen befohlen, auch dem hochzeiter schon zu einem *wammes zeitig* auszenemmen befohlen, *ihren eigenen rock zur füttereri* dazu gegeben . . .“

Adelboden, 5. August 1681.

. . . <Danniel> Schlupp <von Rüthi> gestehend nur ein eintzigmahl, zu der Zyt, alss man Wiki gemäyet, nächtlicher wyl by ihra nebend ihrem beth gsin zuseyn; wie auch ihra auf ihr anhalten *einen Meyen gestekt* vnd ein *Nasenlumpen* desswegen von ihra empfangen . . .

O. Ch. M. Bern, 30. Oktober 1691.

Bern / Diessbach.

. . . es sye Keine eheliche Ansprach vorhanden dan der ehe zwüschen Jnen nie gedacht worden: vilmehr diss ein angelegte Sach, damit gut Lüt durch diss Mittel (wie sich dann ansechen lassen) *zu trincken bekommindt* . . .

O. Ch. M. Bern, 4. Oktober 1615.

„. . . weil er *nit recht witzig sey*“, wird dem „Christen Boss oder Lali Boss“ die geplante Heirat untersagt.

Sigriswil, 5. Februar 1739.

„. . . stellte sich . . . Christen Boss, sonst Lali Boss, mit Salome Marti . . ., die Boss für ein Weib anstellen möchte, wans die Ehrbarkeit zugeben wolte. Als ihr aber des Boss Zustand beschrieben worden, fande sy selbsten gut, drauss zu stellen, nam abscheid und dankete der Ehrbarkeit für den guten Rat.“

Sigriswil, 23. März 1741.

„ward dem Ulli Zuber . . . ernstlich . . . insinuiert (ingeschärft), dass er ihme von einer Ehe mit dess Peter Rebers Meitli . . . nichts traumen lasse, dann solche werde ihm von E. E. Gemeinde gesperrt werden<sup>1</sup>.“

Rüegsau, 23. Februar 1738.

. . . ward auf gethane meine Frag im Stillstand (versammeltes Chorgericht), ob man die Barbara Dietschi, welche mit Bendicht Bögli . . . verkündet werden sollte, wolle heürathen lassen, einhällig geantwortet, es seye ein halber Tschör (Tor) . . . Ich solle also mit der proclamation innhalten . . .

Rüegsau, 24. November 1748.

Hans Kistler hab einmal mit inen zenacht gessen, do obgenampt Maria by inen gedienet. Do hab er nach dem nachtmal zum Bendicht gseit: Das ist din frouw; dise aber (zeigt domit uff die jungfrouw <Magd>) ist min, es ist mins ersteli (Erstgeliebte), ich wil sy für die mine han . . . Uff sömlichs hab er, nachdem er stättigs (?) us und ingangen, sich da uss und anzogen, iro sine kleider sampt dem seckel vertruwet und verwaren lassen, als ein eemann sinem eewyb thut.

Krauchthal, 20. Juni 1591.

Die Näherin bezeugte, die Verlobte „heige ihren tuch bracht zu einem göller und, da etwas übrig gsyn . . . heige es sie heissen ein kragen drus machen, da die näyere gsagt, ob es nit den dem brütgam . . . gän wölle, so werde es im ia ouch ein hembd gän, dann dz ghör darzu . . .

Hanss Jaussj hat züget, es heige im . . . gseit, es heige in wol gnon, aber es heige noch nit haft (=Geld), wölte aber gern sechs kronen gän, das es wider von im wär . . .“

Krauchthal, 26. Juni 1607.

Eine Magd liess sich von ihrem Meister zum zweiten Mal schwängern und beteuerte, er habe gesagt, „wenn er sy aber bschysse (reverenter), so wölle er sy wäschen.“ Unter dem Vorwand, sie sei „mässisch“ (katholisch), liess er sie sitzen. „Zudem als (sie) das Kind“ gebären sollte, habe man „von ihme syn wasser (Urin) und ein hemli von ihmme begärt . . . vnd vermeine er, sy habe etwas darmit gemacht, das er ihren nit könne müssig gahn.“ Die befragte Hebamme gibt Auskunft: „. . . als sy Jägginen dess Kinds genäsen, habe die nachgeburt (reverenter) nit von ihren wellen; do hab sy uf das end ihren syn wasser (reverenter) gebrucht, welches ouch anderen wyberen in sölcher gestalt umb glycher ursach willen gebrucht werde. Das er aber vermeinen möchte, sy hette ihme angethan, das er ihren nit habe können müssig gahn, möchte durch sy . . . woll geschehen syn, als die vil by und umb den Leeman gsin seye und darzu villicht ful (schlecht) gnug seye.“

Kirchberg, 26. Januar 1645.

. . . so hat das meytlin für geben, der genant Lienhart Schmutz sig vf ietz nechst donsntag by im gsin in sins meysters hus vnd im zugemuttet, es söl dess, so in der Bülmatten gschechen sy, schwygen vnd niemantz darfon nüt sagen, so wel er im dass krantzlin bezalen. Dess ist er im gychtig (geständig).

Undatierter Brief, offenbar vom Chorgericht Walkringen im Manual des obern Chorgerichts Bern, wo der Handel unter dem 14. Dezember 1542 eingetragen ist.

<sup>1</sup> weil die Eherichter befürchteten, die Familie müsse von der Gemeinde versorgt werden.

Nüwennegk.

Es hatt der eehalben angesprochen Anna Berger . . . Hans Balmer . . . Er habe iren die ee verheissen, ein *halben betzen* vff die ee geben vnd darüber by iren glegen . . . darwider er gantz nütt bkantlich, im nüt verheissen han / der eehalben, des halben betzen halb / habe es im den selbigen selbs gnon . . . Diewill er bkhent, das er by dem meittli glegen / soll er im *für den blumen vnnnd kerantz* 30 pfund pfennige geben / Er möge dann wie recht ist beibringen, das ein ander vor im das meittli gschwecht vnd verfelt habe.

O. Ch. M. Bern, 22. März 1555.

. . . Wyl er Ürlinger gnugsam bewisen, das Hanns Bapst sy vor verfelt, so sölle er *dess blumens halber* ledig syn. Vnd doch ira hievor im der schidigung zugsprochnen costen bezalen.

O. Ch. M. Bern, 31. Oktober 1603.

Jacob Vogt vnd sin hussfrouw sindt abermalen gegen einanderen erschinen, vnnnd vilfaltige wichtige klegten ab einanderen gfhürt, sonderlich er geklagt, wie das sy imme mehrmalen der gestalten mit einem stücken ein streich vff die nassen lassen werden, das er sich by nachen zu todt blüten müssen . . . Wyl nun min Herren mit Jnen bisshar vil zethun gehabt, vnnnd nach erwegung aller sachen den fhäler zu beiden theilen gefunden, sindt sy zusaamen Jnn das loch erkhendt, dem chorweibel bevolchen, inen nur *ein schüssel vnd löffel*<sup>1</sup> zegeben, ob sy villicht hierdurch dess einen werden, vnd Jre sachen (das doch kum zeverhoffen) besser wurdent.

O. Ch. M. Bern, 28. Juli 1613.

„Ich hatte ein lust, ich nemme dich und führe mit dir uf Rüti (Filialkirchlein von Kirchberg) zu, nemlich die versprechung mit dem kilchgang zu bestettigen“, bemerkte ein Bauer zu seiner Magd. Später aber: „Jedoch wan es etwa 3000 pfund besesse, so wolte er es behalten und were es als dan ihme gut genug“, und endlich: „*Es were ihm lieber, Gott strieffe ihn*, wede dz er dises mensch haben solte und müsste . . .“

Kirchberg, 9. Juni 1639.

. . . Wegen des Wegmüllers und der Bürckenen . . . erkennt, dass man sie wolle lassen hochzeit halten, allein er solle zuerst lauth Oberkeitlicher Ordnung mit aller *Kriegs-Montur* versehen seyn.

Rüegsau, 8. September 1726.

Das Mandat des Grossen Rates vom 10. Dezember 1712, erneuert 1726, machte die Trauungserlaubnis vom Eigentum eines währschafte[n] Fusils, Bajonetts, guten Säbels, einer Patronentasche und (1726) einer Uniform abhängig. Die Gemeinden beriefen sich nicht ungerne auf diesen Erlass, wenn sie missbeliebige Heiraten, die Armenlasten in Aussicht stellten, verhindern wollten. Die Prädikanten verlangten später einen „Montourschein“ oder segneten die Ehe nur ein, wenn der Bräutigam in der Uniform zur Hochzeit erschien. Schudel, Die militärische Dienstpflicht und persönliche Bewehrung im Rechte Berns, 1918, S. 33.

<sup>1</sup> Siehe Gottfried Keller, Der Landvogt von Greifensee, und Karl Stettler, Das Frutigland, Bern 1887, S. 53.

Jst Berchtold Schüpfer von Liechtstal . . . erschinen und uff . . . des weybels tochter . . . angesprochen, das er iren die ee uffrecht und redlich versprochen und verheissen mit hand und mit mund, und wie wol er kein kundtschafft hat, noch iredliche wortzeichen (Ehepfänder) gegeben, so bezüg ers doch by dem waren Gott etc. darzu so sige er zwo nächte by ir gelägen, *ein nacht an dem rechten, die andere an dem lincken arm*, doch on wyter handlung etc.

Krauchthal, 27. November 1597.

Schultheiss und Rat hatten durch die Capitelsverhandlungen vernommen, „dass *an Hochzeiten die Predigen spabt gehalten*, vnd nüt desto minder offit durch die Hochzeitleüt erst zum beschluss besucht, vnd schier gar versumbt werdend, welches dahar kombt, dass mit der *Morgensuppen*, auch druff erfolgter *abforderung der Braut* vnd beylöffigen *ceremonien*, vil Zeit unnötig verbraucht, vnd vnderwegs der Kirchgang mit *beschliessung der Thürlinen* oder *fürspannung* der gleichen mitlen auch verhinderet wirt.“ Die Freiweibel von Konolfingen, Seftigen und Sternenberg, auch die Amtmänner von Signau und Laupen werden aufgefordert, mit den Chorrichtern und den Predikanten dafür zu sorgen, „damit der Kirchgang befürderet, In anstendiger nüchterkeit besucht, vnd alle andere Hindernusse vermitten werdint.“

Staatsarchiv Bern. Mandatenbuch 8/221, 30. November 1663.